

ANLAGE NR. 3.123
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BLONSBERG NÖRDLICH
HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-301, LANDESCODE: FFH0117)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Petersberg und Wallwitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 34 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingebetteten und unmittelbar im Norden von der Kreisstraße 2119 begrenzte Offenlandareale und verbuschte bzw. bewaldete Teile des Blonsbergs nördlich Wallwitz (Saalekreis), wobei ein Teil der südlich angrenzenden Ackerfläche sowie Bereiche des Gehölzstreifens und des Offenlandes ebenfalls im Gebiet liegen. Ausgenommen ist die Gehölzfläche im äußersten Nordwesten.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Blonsberg“ (NSG0177), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Petersberg“ (LSG0036SK) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Blonsberg bei Frößnitz (3 Teilflächen)“ (FND0032SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0117,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 252.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines vielfältigen, auf dem Blonsberg westlich des Petersberges, innerhalb der Halleschen Ackerlandschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Halbtrocken- und Trockenrasen und Heideflächen im Kontakt zu Gebüsch- und Laubmischwaldbeständen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Braunschuppige Sandbiene (*Andrena curvungula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6210* und 8230,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.